

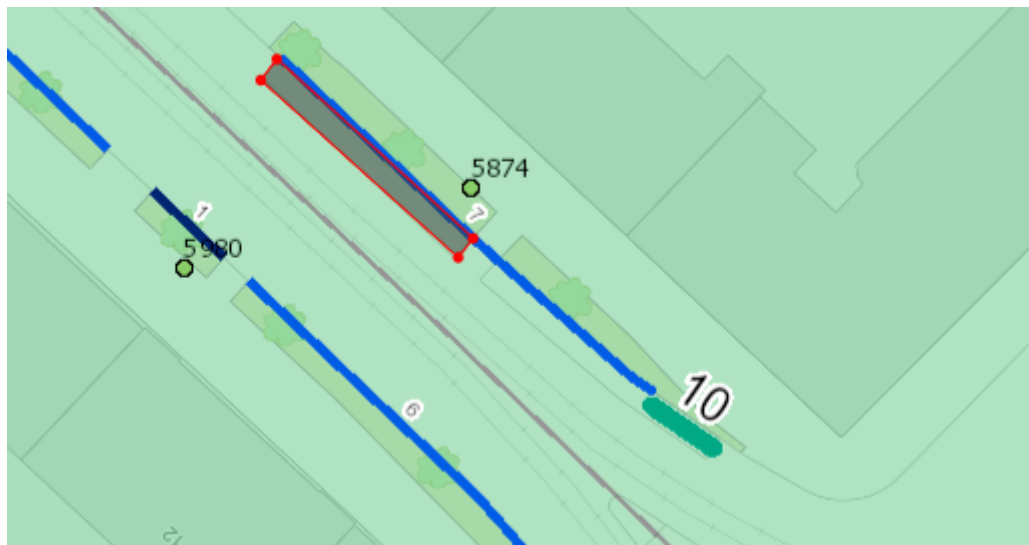
Wirtschaftsverkehr (kostenpflichtig)

- Lizenzgebiet Kirchenstraße. -
Hier: Einrichtung einer Lieferzone in der Wörthstraße)

I. Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Auf Grundlage des § 45 Abs. i.V.m Abs. 9 StVO wird in der Wörthstraße zwischen den Einfahrten zu den Hausnummern 13 und 15 wie folgt beschildert:

- Zeichen 286 StVO mit folgenden Zusätzen:
- ggf. Zeichen 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen)
- Zeitzusatz werktags Mo-Fr. 7-20h, Sa. 7-14h
- Zusatz „Mit Parkschein werktags Mo-Fr 20-23h, Sa. 14-23h, Bewohner mit Parkausweis Kirchenstraße frei“



Begründung

Mit Schreiben vom 19.11.25 beantragte der Bezirksausschuss Au-Haidhausen mehr Parkplätze für Handwerk, Handel und Lieferdienste am Bordeauxplatz. Es wurden vier neue Lieferzonen vorgeschlagen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann am oben genannten Standort eine Lieferzone angeordnet werden. Die Markierung der Lieferzone ist aufgrund der anliegenden Radinfrastruktur nicht möglich.

Im Umfeld der geplanten Lieferzone gibt es etliche Einzelhandelsgeschäfte, welche regelmäßig beliefert werden sowie eine Bäckerei. Zudem ist durch den hohen Anteil an Wohnnutzung auch ein Bedarf an privaten Lieferungen, an Parkmöglichkeiten für

Handwerker*innen, Pflegedienste und sonstige Berechtigte mit entsprechenden Ausweisen zu erkennen.

Die Zone deckt die üblichen Liefer- und Arbeitszeiten der Nutzenden ab.

Die Maßnahme ist geeignet, um für den erwarteten Lieferverkehr eine Haltmöglichkeit zu schaffen, die nicht auf der Fahrbahn bzw. auf dem Gehweg liegt. Sie ist erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, um den Lieferverkehr so zu regeln, dass er weder den fließenden Verkehr durch Halten in zweiter Reihe behindert noch Fußgänger*innen beim Nutzen des Gehwegs behindert. Insbesondere gibt es für KEP-Verkehre keine ausreichende Möglichkeit der Be- und Entladung auf Privatgrund. Den Lieferverkehr über Lieferbuchten zu steuern ist im Sinne der Verkehrssicherheit das mildeste Mittel, um Lieferungen reibungslos und sicher für alle Verkehrsteilnehmenden abzuwickeln. Die Maßnahme ist mithin angemessen. Insbesondere beschneidet die Maßnahme die Anwohnenden bzw. den Besucherverkehr nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten. Für Bewohner*innen und Besucher*innen steht ausreichend anderer Parkraum zur Verfügung. Die Zone selbst kann außerhalb der Haltverbotszeiten ebenfalls mit Parkschein oder Parkausweis beparkt werden.

Die Lieferzone ist so dimensioniert, dass mehrere Berechtigte genügend Platz zum Be- und Entladen haben. Auch Handwerker und Pflegedienste können die Zonen zur Verrichtung ihrer Arbeiten anfahren, so dass die Zone den Bewohner*innen auch unmittelbar zugutekommt. Das Parken außerhalb der Freihaltezeiten ist den Anwohner*innen und Besucher*innen erlaubt.

Das Interesse insbesondere Fußgänger*innen an frei gehaltenen Gehwegen und Querungen, des Radverkehrs an einer Nutzung des Radschutzstreifens ohne Ausweichen auf die Straße aufgrund von 2.-Reihe-Parkern, des fließenden Verkehrs und des Tramverkehrs an einem ungehinderten Vorankommen und des Lieferverkehrs an entsprechenden Halteangeboten für Lieferfahrzeuge überwiegt hier dem Interesse der Autofahrenden an drei tagsüber zur Verfügung stehenden Parkplätzen.

Die Straßenverhältnisse vor Ort lassen ein Halten in zweiter Reihe ohne nennenswerte Behinderungen insbesondere des fließenden Verkehrs nicht zu.

Der zuständige BA hat den Maßnahmen zugestimmt/nicht zugestimmt.

Die örtliche Polizei hat den Maßnahmen per Mail am XX.XX.XX zugestimmt.

II. An den techn. Dienst bei MOR-GB2.2112

zur weiteren Veranlassung

Auftrag erteilt:

Auftrag ausgeführt:

III. Abdruck von I. und II.

- a) per Mail an das Polizeipräsidium München, Abt. E 4
- b) per Mail über die BA-Geschäftsstelle Ost an den Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirks - Au-Haidhausen, z.H. des Vorsitzenden Herrn Spengler
- c) per Mail an MOR-GB 1.23
z.H. Frau Behrisch
- d) per Mail an MOR-GB 2.21
z.H. Herrn Marcu
- e) per Mail an KVR-HA I/4 (kvue.ad.kvr@muenchen.de)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Abdruck von I. zum Straßenakt

- Wörthstraße

V. Wv. MOR GB 2.222

Im Auftrag

Fritzsche